

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987,  
das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Landesbeamten-Pensionsgesetz  
geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz  
LGBl Nr 95/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3a Abs 3 lautet die Z 2:

„2. Mangel der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung;“

2. Im § 4c Abs 2 lauten die Z 1 und 2:

„1. er infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen kann und

2. ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen im Stand ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.“

3. Im § 6 Abs 4 lautet die Z 2:

„2. ihre gesundheitliche Eignung nicht mehr gegeben ist.“

4. Im § 7a Abs 3 lautet die lit c:

„c) der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung nach § 15d befindet,“

5. Im § 10a Abs 1 wird die Wortfolge „körperlichen und geistigen Eignung“ durch die Wortfolge „gesundheitlichen Eignung“ ersetzt.

6. Die Überschrift des § 13a lautet: **„Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Beamte mit Behinderung“**

7. Im § 15d werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Die Überschrift lautet: **„Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung“**

7.2. In den Abs 1, 2 und 5 werden jeweils die Worte „behinderten Kindes“ durch die Worte „Kindes mit Behinderung“ und die Wortfolge „das behinderte Kind“ durch die Wortfolge „das Kind mit Behinderung“ ersetzt.

8. § 15h Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Zum Zweck der Sterbebegleitung von nahen Angehörigen (§ 15e Abs 2), Wahl-, Pflege- oder Schwiegereltern oder Schwiegerkindern oder zur Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (auch von Wahl- oder Pflegekindern oder leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten) ist dem Beamten auf Antrag Familienhospizfreistellung zu gewähren. Familienhospizfreistellung kann in folgenden Formen beantragt werden:

1. Dienstplanerleichterungen (zB Dienstofftausch, Einarbeitung);
2. Teilbeschäftigung in dem vom Beamten beantragten Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge.

(1a) Der Zeitraum der Familienhospizfreistellung darf

1. zur Sterbebegleitung naher Angehöriger drei Monate und
  2. zur Betreuung schwerst erkrankter Kinder fünf Monate
- nicht überschreiten. Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn der Beamte dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall gemäß Z 1 und neun Monaten je Anlassfall gemäß Z 2 darf jedoch nicht überschritten werden.“

9. § 72 Abs 3 lautet:

„(3) Das Gehalt der vollbeschäftigten Beamten (§ 72 Abs 3) beträgt in Euro:

1. in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	1.154,8	1.204,1	-	-
2	1.177,1	1.233,6	-	-
3	1.199,2	1.263,2	-	-
4	1.221,4	1.293,0	-	-
5	1.243,7	1.322,6	-	-
II. Dienstklasse				
1	1.265,7	1.352,1	1.352,1	-
2	1.288,0	1.381,5	1.389,0	-
3	1.310,0	1.411,2	1.426,1	-
4	1.332,3	1.440,6	1.462,9	-
III. Dienstklasse				
1	1.354,5	1.470,3	1.500,0	1.690,9
2	1.376,7	1.500,0	1.539,6	-
3	1.398,8	1.531,8	1.580,5	-
4	1.420,9	-	-	-
5	1.443,2	-	-	-
6	1.465,6	-	-	-
7	1.487,8	-	-	-
8	1.549,6	-	-	-

2. in den Dienstklassen IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	2.394,7	2.902,7	3.895,3	5.521,2
2	-	2.042,3	2.465,2	2.995,0	4.097,7	5.826,5
3	1.616,2	2.112,8	2.535,1	3.086,9	4.299,9	6.131,6
4	1.686,4	2.182,9	2.627,5	3.289,0	4.605,2	6.437,2
5	1.757,5	2.253,5	2.719,5	3.491,2	4.910,3	6.742,6
6	1.828,6	2.324,1	2.811,0	3.693,6	5.215,6	7.047,6
7	1.899,8	2.394,7	2.902,7	3.895,3	5.521,2	7.352,6
8	1.971,3	2.465,2	2.995,0	4.097,7	5.826,5	7.657,6
9	2.042,3	2.535,1	3.086,9	4.299,9	6.131,8 <sup>1)2)</sup>	7.962,6

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
10	2.113,3	2.605,0	3.178,8	4.502,1	6.437,1 <sup>1)2)</sup>	-
11	2.184,3	2.674,9	3.270,7	4.704,3	6.742,4 <sup>1)</sup>	-
12	2.255,3	2.744,8	3.362,6	4.906,5	7.047,7 <sup>1)</sup>	-

<sup>1)</sup> Diese Gehaltsstufen stehen nur Abteilungsleitern und Bezirkshauptmännern offen.

<sup>2)</sup> Diese Gehaltsstufen stehen nur Fachabteilungsleitern offen.“

10. Im § 130 lautet die Z 38:

„38. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl Nr 133, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 115/2005;“

11. Im § 131 wird angefügt:

„(6) Es treten in Kraft:

1. § 130 Z 38 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 mit 28. Oktober 2005;
2. § 72 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 mit 1. Jänner 2006;
3. die §§ 3a Abs 3, 4c Abs 2, 6 Abs 4, 7a Abs 3, 10a Abs 1, § 13a Überschrift, § 15d Überschrift und Abs 1, 2 und 5 und 15h Abs 1 und 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 mit 1. Juli 2006 .“

## Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 95/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 24 betreffende Zeile lautet:

„§ 24 Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete mit Behinderung“

1.2. Die den § 38 betreffende Zeile lautet:

„§ 38 Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung“

2. Die Überschrift des § 24 lautet: **„Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete mit Behinderung“**

3. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Überschrift lautet: „**Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung**“

3.2. In den Abs 1 und 2 werden jeweils die Worte „behinderten Kindes“ durch die Worte „Kindes mit Behinderung“ und die Wortfolge „das behinderte Kind“ durch die Wortfolge „das Kind mit Behinderung“ ersetzt.

4. § 41b Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Zum Zweck der Sterbebegleitung von nahen Angehörigen (§ 39 Abs 2), Wahl-, Pflege- oder Schwiegereltern oder Schwiegerkindern oder zur Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (auch von Wahl- oder Pflegekindern oder leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten) ist dem Vertragsbediensteten auf Antrag Familienhospizfreistellung zu gewähren. Familienhospizfreistellung kann in folgenden Formen beantragt werden:

1. Dienstplanerleichterungen (zB Dienstaustausch, Einarbeitung);
2. Teilbeschäftigung in dem vom Vertragsbediensteten beantragten Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge.

(1a) Der Zeitraum der Familienhospizfreistellung darf

1. zur Sterbebegleitung naher Angehöriger drei Monate und
  2. zur Betreuung schwerst erkrankter Kinder fünf Monate
- nicht überschreiten. Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn der Vertragsbedienstete dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall gemäß Z 1 und neun Monaten je Anlassfall gemäß Z 2 darf jedoch nicht überschritten werden.“

5. § 45 Abs 1 lautet:

„(1) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt in Euro:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe					Erzieher
	a	b	c	d	e	
1	1.766,1	1.395,1	1.235,8	1.184,5	1.133,5	1.503,8
2	1.809,6	1.429,1	1.265,1	1.207,3	1.146,3	1.531,4
3	1.853,3	1.463,0	1.294,3	1.230,0	1.159,1	1.560,4
4	1.897,3	1.497,4	1.323,4	1.252,8	1.171,9	1.589,8
5	1.941,2	1.533,6	1.352,6	1.275,4	1.184,5	1.620,6
6	1.985,1	1.570,6	1.381,7	1.298,0	1.197,6	1.700,6

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe					Erzieher
	a	b	c	d	e	
7	2.059,2	1.609,9	1.411,1	1.320,7	1.210,3	1.782,2
8	2.133,7	1.649,4	1.440,3	1.343,2	1.223,2	1.863,5
9	2.207,7	1.705,0	1.469,4	1.366,1	1.235,9	1.944,3
10	2.281,4	1.761,9	1.498,9	1.388,9	1.248,9	2.025,3
11	2.355,4	1.836,3	1.530,1	1.411,5	1.261,6	2.105,7
12	2.429,0	1.911,1	1.562,0	1.434,0	1.274,5	2.216,6
13	2.503,1	1.985,8	1.595,1	1.456,7	1.287,2	2.327,7
14	2.577,2	2.059,9	1.628,9	1.479,6	1.300,0	2.438,3
15	2.650,9	2.133,9	1.662,8	1.502,7	1.312,7	2.549,0
16	2.747,4	2.207,9	1.697,1	1.526,6	1.325,7	2.646,9
17	2.844,0	2.282,3	1.731,6	1.551,3	1.338,5	2.749,2
18	2.940,4	2.355,7	1.766,1	1.576,2	1.351,4	2.858,6
19	3.037,0	2.430,1	1.800,5	1.602,7	1.364,2	2.958,2
20	3.133,8	2.503,7	1.834,9	1.628,9	1.376,9	-
21	3.230,6	2.577,3	1.869,3	1.655,4	1.389,7	-
22	3.424,2	2.650,9	1.981,1	1.708,4	-	-
23	3.617,8	2.742,9	2.058,5	1.761,4	-	-
24	3.811,4	2.834,9	2.135,9	1.814,4	-	-
25	4.005,0	2.926,9	2.204,7	1.867,4	-	-
26	4.198,6	3.018,9	2.282,1	-	-	-
27	4.392,2	3.110,9	2.359,5	-	-	-
28	4.585,8	3.202,9	-	-	-	-
29	4.779,4	3.294,9	-	-	-	-
30	4.973,0	3.386,9	-	-	-	-
31	-	3.478,9	-	-	-	-

6. § 47 Abs 1 lautet:

„(1) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt in Euro:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
1	1.242,2	1.216,4	1.190,7	1.164,8	1.138,9
2	1.271,6	1.241,8	1.213,5	1.182,7	1.152,1
3	1.301,1	1.267,1	1.236,2	1.200,7	1.164,9
4	1.330,5	1.292,3	1.259,2	1.218,5	1.178,2
5	1.360,2	1.317,5	1.282,1	1.236,2	1.190,9

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
6	1.389,4	1.342,8	1.305,0	1.254,1	1.203,7
7	1.419,1	1.368,3	1.327,4	1.271,9	1.216,7
8	1.448,5	1.393,1	1.350,2	1.289,8	1.229,8
9	1.478,1	1.418,5	1.373,1	1.307,6	1.242,5
10	1.507,9	1.444,1	1.396,0	1.325,7	1.255,5
11	1.539,5	1.469,2	1.418,8	1.343,4	1.268,4
12	1.571,6	1.494,5	1.441,6	1.361,4	1.281,8
13	1.605,9	1.521,1	1.464,2	1.379,2	1.294,4
14	1.640,2	1.548,8	1.487,2	1.397,0	1.307,3
15	1.674,3	1.576,2	1.510,6	1.415,2	1.320,4
16	1.709,0	1.605,7	1.534,9	1.433,1	1.332,9
17	1.743,6	1.635,1	1.559,8	1.450,8	1.346,3
18	1.778,4	1.664,3	1.585,5	1.468,8	1.359,0
19	1.813,2	1.693,9	1.612,3	1.486,6	1.372,0
20	1.848,0	1.723,5	1.638,6	1.504,7	1.384,8
21	1.882,5	1.753,5	1.665,3	1.524,0	1.398,1
22	1.951,5	1.813,5	1.718,7	1.562,6	1.424,7
23	2.020,5	1.873,5	1.785,5	1.601,2	1.451,3
24	2.089,5	1.933,5	1.858,9	1.639,8	1.477,9
25	2.158,5	1.993,5	1.932,3	1.678,4	1.504,5
26	2.227,5	2.053,5	2.005,7	1.717,0	1.531,1
27	2.296,5	2.113,5	2.079,2	1.755,6	1.557,7

7. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 entfällt der zweite Satz.

7.2. Im Abs 3a lautet der letzte Satz: „Der variable Teil der Zulage bemisst sich nach den Prozentsätzen des Monatsentgelts (ohne weitere Zulagen) in der gemäß § 74a Abs 3 L-BG jeweils für Beamte geltenden Höhe.“

8. Im § 66 Abs 2 lautet die Z 2:

„2. der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als gesundheitlich ungeeignet erweist;“

9. Im § 70 entfällt Abs 13.

10. Nach § 80 wird angefügt:

„§ 81

Es treten in Kraft:

1. § 45 Abs 1 und § 47 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 mit 1. Jänner 2006;
2. die § 24 Überschrift, § 38 Überschrift und Abs 1 und 2, § 41b Abs 1 und 1a, § 56 Abs 1 und 3a, § 66 Abs 2 und die Aufhebung des § 70 Abs 13 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 mit 1. Juli 2006.

**Artikel III**

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 32a Abs 4 lautet die letzte Zeile der Tabelle:

„ 

2030 und Folgejahre	1,32
---------------------	------

 “

2. § 72 wird aufgehoben.

3. Im § 74 entfällt die Z 27.

4. Nach § 77 wird angefügt:

„§ 78

Es treten in Kraft:

1. die Aufhebung der §§ 72 und 74 Z 27 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 mit 10. Dezember 2005;
2. § 32a Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 mit 1. Juli 2006.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landes-Beamtengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 und des Landesbeamten-Pensionsgesetzes enthält neben redaktionellen Anpassungen und Berichtigungen folgende Regelungsschwerpunkte:

- die Anhebung der Entschädigung für das Lenken von Kraftfahrzeugen;
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die sog „Personalzulagen“;
- die Aufhebung der Teilpensionsbestimmungen;
- Verbesserungen bei den Familienhospizkarenzregelungen;

Die Entschädigung für das Lenken von Kraftfahrzeugen (sog „Kilometergeld“) soll an die geänderten steuerrechtlichen Vorgaben angepasst werden (vgl BGBl I Nr 115/2005). Da § 112 L-BG großteils auf die Reisegebührevorschrift des Bundes verweist, wird die dargestellte Erhöhung durch eine Aktualisierung der im § 130 L-BG enthaltenen Verweisung erzielt. Diese Änderung wird auch für Vertragsbedienstete wirksam (§ 56 L-VBG).

Derzeit werden im Landesdienst auf der Basis von Regierungsbeschlüssen Personalzulagen (= zusätzliche Gehaltsstufen bzw Entlohnungsstufen in den jeweiligen Gehalts- bzw Entgeltstabellen) gewährt. Für die Gewährung dieser Zulagen soll eine gesetzliche Grundlage durch die Aufnahme der zusätzlichen Gehalts- bzw Entlohnungsstufen in die Gehaltstabellen geschaffen werden. Aus diesem Anlass können auch die noch in den Dienstrechtsgesetzen enthaltenen Schillingtabellen aktualisiert werden. Wie bisher sollen die zusätzlichen Gehaltsstufen in der Dienstklasse VIII nur jenen Beamtinnen und Beamten offen stehen, die bestimmte Funktionen (Abteilungsleiterin oder -leiter, Fachabteilungsleiterin oder -leiter, Bezirkshauptleute) ausüben. Da die Absicht besteht, für den Landesdienst bis zum Jahr 2008 ein neues Gehaltssystem zu schaffen, das für alle neu eintretenden Bediensteten wirksam werden wird, kommt den Bestimmungen über die Personalzulage (ebenso wie allen anderen besoldungsrechtlichen Bestimmungen des „alten“ Gehaltssystems) nur mehr für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Bedeutung zu, die ihren Dienst bis zum Inkrafttreten eines neuen Gehaltssystems angetreten haben.

Das Pensionsrecht der Landesbeamtinnen und -beamten ist auch an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Oktober 2005, ZI G 67/05-8, anzupassen, mit dem § 2 des Teilpensionsgesetzes aufgehoben worden ist. Da die für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Ruhensbestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben worden sind, wird auch auf Landesebene durch die Aufhebung des § 72 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes eine der Judikatur des Höchstgerichtes entsprechende Rechtslage hergestellt. Sollte auf Bundesebene

eine (allenfalls durch eine Verfassungsbestimmung abgesicherte) Ersatzregelung getroffen werden, ist beabsichtigt, diese auch im Landesdienst zu übernehmen.

Weiters wird vorgeschlagen, die auf Bundesebene vorgenommenen Änderungen im Zusammenhang mit der Familienhospizkarenz (vgl. BGBl I Nr. 36/2006) auch für Landesbedienstete wirksam werden zu lassen. Es handelt sich dabei um folgende geringfügige Änderungen:

- Möglichkeit der Sterbebegleitung auch bei Wahl- oder Pflegeeltern oder leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten und
- Ausdehnung der Karenzzeit bei der Betreuung schwerkranker Kinder von drei Monaten auf fünf Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt neun Monate.

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers beruht auf Art 21 B-VG.

## **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

## **4. Kosten:**

Die Erhöhung des „Kilometergeldes“ wird Mehrkosten von ca. 90.000 € im Jahr zur Folge haben. Die Änderungen im Zusammenhang mit der Familienhospizkarenz werden auf Grund der sehr geringen Fallzahlen keine nennenswerten Mehrkosten verursachen.

Die gesetzliche Fundierung der Personalzulagen verursacht keine Mehrkosten gegenüber der derzeitigen Situation.

Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.

## **5. Gender mainstreaming:**

Der Gesetzestext ist nicht geschlechtergerecht formuliert, da die novellierten Gesetze durchgehend nur männliche Bezeichnungen verwenden.

Bisher gab es im Landesdienst nur wenige Fälle der Familienhospizkarenz. Auf Grund der derzeit bestehenden familiären Aufgabenverteilungen richtet sich dieses Angebot überwiegend an Frauen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Vereinbarkeit von beruflicher und familiärer Belastung insbesondere für Eltern schwer erkrankter Kinder erleichtern. Sie können daher auch für männliche Bedienstete einen Anreiz bieten, Betreuungsaufgaben zu übernehmen und so traditionelle Rollenvorstellungen zu überwinden.

Die Personalzulagen werden in der Dienstklasse VIII auf Grund der Bindung an bestimmte Funktionen derzeit überwiegend Männern gewährt. Durch das Nachrücken von Frauen in diese Führungsfunktionen wird mittelfristig eine Verbesserung dieser Situation erwartet.

Den weiteren Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen oder Gleichstellungswirkungen beigemessen.

## **6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen die Änderungsvorschläge sind keine Einwände erhoben worden.

## **7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I:**

#### **Zu den Z 1 bis 7:**

Die sprachlichen Verbesserungen sind zum Teil von der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ vorgeschlagen worden, zum Teil gehen sie auf entsprechende im Bundesdienstrecht geplante Änderungen zurück (vgl die Regierungsvorlage für ein Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz, Blg NR 1413 XXII GP). Die auf Grund eines Landtagsbeschlusses beim Amt der Salzburger Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe hat in ihrem Abschlussbericht im März 2005 angeregt, generell die Ausdrücke „Behinderte“ bzw „behindertes Kind“ zu vermeiden und durch „Menschen bzw Bedienstete mit Behinderung“ oder „Kind mit Behinderung“ zu ersetzen. Auf Bundesebene ist vorgesehen, im Dienstrecht die Formulierung „körperliche und geistige Eignung“ zu vermeiden; diese als diskriminierend empfundene Wortfolge soll durch ein Abstellen auf die erforderliche gesundheitliche Eignung ersetzt werden.

#### **Zu Z 8:**

Der Bundesgesetzgeber hat durch Änderungen der §§ 14a und 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (BGBl I Nr 36/2006) folgende Verbesserungen der Bestimmungen über die Familienhospizkarenz vorgenommen:

- Möglichkeit der Sterbebegleitung auch bei Wahl- oder Pflegeeltern oder leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten und
- Ausdehnung der Karenzzeit bei der Betreuung schwerkranker Kinder von drei Monaten auf fünf Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt neun Monate.

Diese Änderungen sollen auch für Landesbedienstete gelten.

#### **Zu Z 9:**

Wie im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellt, sollen die bisher auf der Basis von Regierungsbeschlüssen gewährten Personalzulagen gesetzlich geregelt werden. Dazu werden die zusätzlichen Gehaltsstufen an die geltende Tabelle angefügt. Da das Gesetz auf Grund der bisher immer durch Verordnung vorgenommenen Bezugserhöhungen (vgl § 80a) in den im § 72 ent-

haltenen Tabellen noch Schillingwerte enthält, werden nicht nur einige Zeilen angefügt, sondern jeweils die ganzen Tabellen (mit den für das Jahr 2006 geltenden Werten) neu erlassen. Wie bisher stehen die Personalzulagen in der Dienstklasse VIII nur Beamtinnen und Beamten in bestimmten Funktionen offen (vgl Fußnoten der zweiten Tabelle).

#### **Zu Z 10:**

Die in Pkt 1 der Erläuterungen dargestellte Erhöhung der Entschädigung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges wird durch die aktualisierte Verweisung auf die Reisegebührevorschrift 1955 bewirkt. Die neuen Entschädigungshöhen je Fahrkilometer betragen:

- für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> 0,119 € (bisher: 0,113 €),
- für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> 0,212 € (bisher: 0,201 €),
- für PKW 0,376 € (bisher: 0,356 €).

Der Betrag für das Befördern einer zusätzlichen Person wird von 0,043 € auf 0,045 € angehoben.

#### **Zu Z 11:**

Die Erhöhung des „Kilometergeldes“ soll gleichzeitig mit der Änderung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, dh rückwirkend mit 28. Oktober 2005, in Kraft treten. Da die Bestimmungen über die Personalzulage die ab dem 1. Jänner 2006 gebührenden Entgeltsansätze enthalten, ist ein Inkrafttreten mit diesem Zeitpunkt sinnvoll. Die weiteren Änderungen sollen zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach der Kundmachung des Gesetzes wirksam werden.

#### **Zu Art II:**

##### **Zu den Z 1 bis 3:**

Vgl die Erl zu Art I Z 1 bis 3.

##### **Zu Z 4:**

Vgl die Erl zu Art I Z 4.

##### **Zu den Z 5 und 6:**

Auch für Vertragsbedienstete sollen die Personalzulagen gesetzlich verankert werden. Die Anzahl der jeweils vorgesehenen zusätzlichen Entlohnungsstufen entspricht der bisher geltenden Rechtslage.

### **Zu Z 7:**

§ 111 L-BG, auf den in dieser Bestimmung ua verwiesen wird, enthält die Anordnung, dass sich die Bemessung der Jubiläumswendung bei teilbeschäftigten Bediensteten nach dem Beschäftigungsmaß richtet. Die Wiederholung dieser Aussagen im Vertragsbedienstetenrecht ist daher entbehrlich und kann entfallen (Z 7.1).

§ 42 L-VBG ordnet grundsätzlich an, dass bei der Berechnung von Ansprüchen nach dem Monatsentgelt auch bestimmte Zulagen mit zu berücksichtigen sind. Dies soll aber für die Berechnung des variablen Teils der Spitalsärztezulage nicht gelten, da sich diese wie auch bei Beamten (vgl § 74a L-BG) nach dem „Grundentgelt“ (dh ohne Zulagen) bemisst. Da der Gesetzestext bisher nur das Monatsentgelt als Berechnungsgrundlage nennt, ist eine Klarstellung vorzunehmen (Z 7.2).

### **Zu Z 8:**

Vgl die Erl zu Art I Z 1 bis 7.

### **Zu Z 9:**

Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, unterliegen noch den Bestimmungen der sog „Abfertigung alt“, dh sie sind nicht in die Mitarbeitervorsorgekasse einbezogen, sondern erhalten beim Enden des Dienstverhältnisses einen Abfertigungsbetrag. Scheidet eine Bedienstete oder ein Bediensteter durch Kündigung oder vorzeitigen Austritt aus, ist die Abfertigung zurückzuzahlen, wenn innerhalb von sechs Monaten ein Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft eingegangen wird. Hintergrund dieser Rückforderung ist die im Bundes-, Landes- und Gemeindedienstrecht gleich lautend vorgesehene Bestimmung, dass Vordienstzeiten bei anderen inländischen Gebietskörperschaften bei der Berechnung des Abfertigungsanspruchs mitgerechnet werden, wenn für diese Dienstzeiten entweder keine Abfertigung gebührt hat oder diese rückerstattet worden ist. Die Rückerstattung der Abfertigung hat daher bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die „Abfertigung neu“ mit 1. Jänner 2003 dazu geführt, dass sich der Abfertigungsanspruch gegen den neuen Dienstgeber erhöht hat und damit insgesamt kein Nachteil für die oder den Bediensteten gegeben war.

Die nunmehr geltenden Bestimmungen über die „Abfertigung neu“ sehen aber keine finanziellen Besserstellungen für neue Bedienstete mehr vor, die ihre aus einem früheren Dienstverhältnis gebührende „Abfertigung alt“ rückerstatten mussten. Die Bestimmung über die Rückzahlungspflicht führt daher zu einer unsachlichen Benachteiligung jener Bediensteten, die innerhalb eines kurzen Zeitraums nach dem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst ein neues Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingehen. Zusätzlich zur mangelnden Sachlichkeit eines finanziellen Nachteils bei einem Wechsel von einer Gemeinde zu einer

anderen Gebietskörperschaft bestehen auch Bedenken im Hinblick auf Art 21 Abs 4 erster Satz B-VG, der vorsieht, dass den öffentlich Bediensteten die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst bei den verschiedenen Gebietskörperschaften gewahrt bleibt. Es wird daher vorgeschlagen, die Rückerstattungspflicht ersatzlos entfallen zu lassen.

**Zu Z 10:**

Vgl die Erl zu Art I Z 7.

**Zu Art III:**

**Zu Z 1.1:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, ZI G 67/05-8, § 2 des Teilpensionsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung ist vom Bundeskanzler unter BGBl I Nr 141/2005 kundgemacht worden. Um zu vermeiden, dass verfassungswidrige Bundesbestimmung kraft der durch § 72 iVm § 74 LB-PG enthaltenen statischen Verweisung weiter vollzogen werden müssen, wird vorgeschlagen, die genannten Bestimmungen aufzuheben.

**Zu Z 1.2:**

§ 32a Abs 4 LB-PG regelt das stufenweise Ansteigen des Kinderzurechnungsbetrages bis zum Jahr 2030, ab diesem Jahr soll der Betrag unverändert weiter gelten. Dies wird durch die Anfügung der Wortfolge „und Folgejahre“ in der letzten Zeile der Tabelle verdeutlicht.

**Zu Z 2:**

Die Aufhebungen der Verweisung auf das Teilpensionsgesetz soll rückwirkend mit dem Wirksamwerden des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vorgenommen werden (vgl BGBl I Nr 141/2005). Die weiteren Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.